

Synopse über die Änderung der Satzung der Stadt Wülfrath über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur Unterbringung von Menschen

Fassung vom 30.05.2016	Fassung vom 20.04.2022
<p>Satzung der Stadt Wülfrath über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Flüchtlingen/Asylbewerbern und obdachlosen Personen vom 30.05.2016</p>	<p>Satzung der Stadt Wülfrath über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Geflüchteten und obdachlosen Menschen vom 20.04.2022</p>
<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zuletzt geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung vom 28.06.2016 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zuletzt geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung vom 22.06.2022 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 – Zweckbestimmung 1. Die Stadt Wülfrath errichtet, mietet und unterhält im Stadtgebiet als öffentliche Einrichtung Übergangsheime und Einzelwohnungen – im Folgenden Unterkünfte genannt – zur vorübergehenden Unterbringung von</p> <p>1) Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern gem. § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW 2) Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen nach § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW</p>	<p>§ 1 – Zweckbestimmung 1. Die Stadt Wülfrath errichtet, mietet und unterhält im Stadtgebiet als öffentliche Einrichtung Übergangsheime und Einzelwohnungen – im Folgenden Unterkünfte genannt – zur vorübergehenden Unterbringung von</p> <p>1) Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern gem. § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW 2) Geflüchtete nach § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW 3) obdachlosen bzw. von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen.</p>

<p>3) obdachlosen bzw. von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen.</p> <p>-im Folgenden Nutzer genannt-</p> <p>2. Die Unterkünfte dienen der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personen (-gruppen). Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Wülfrath und den Nutzern ist öffentlich-rechtlicher Natur.</p>	<p>-im Folgenden Nutzer genannt-</p> <p>2. Die Unterkünfte dienen der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personen (-gruppen). Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Wülfrath und den Nutzern ist öffentlich-rechtlicher Natur.</p>
<p>§ 2 – Benutzungsverhältnis</p> <p>1. Der Wohnraum wird durch schriftliche Verfügung zugewiesen. Erfolgt eine Zuweisung ausnahmsweise durch mündliche Anordnung, so ist diese binnen Monatsfrist schriftlich zu bestätigen.</p> <p>2. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.</p> <p>3. Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Wülfrath nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten oder zur Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Unterkünfte zuzuweisen und spätere Änderungen der Zuweisungen vorzunehmen. Anspruch auf Zuweisung einer speziellen Unterkunft oder der Unterbringung als Einzelperson oder im Familienverbund besteht nicht.</p> <p>4. Rechte und Pflichten der Nutzer ergeben sich aus dieser Satzung sowie der für die jeweilige Unterkunft geltenden Benutzungs- oder Hausordnung. Mit Zuweisung einer (neuen) Unterkunft erhält der Benutzer einen Schlüssel sowie die jeweils geltende Benutzungs- oder Hausordnung. Mit Zuweisung ist der Nutzer verpflichtet, die jeweilige die geltende Benutzungs- oder Hausordnung zu beachten und den Einzelanweisungen der mit</p>	<p>-Keine Änderung-</p>

<p>der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Wülfrath oder beauftragter Unternehmen Folge zu leisten.</p> <p>5. Die Stadt Wülfrath stellt bei Bedarf ausreichendes Mobiliar zur Verfügung</p>	
<p>§ 3 – Beendigung des Benutzungsverhältnisses</p> <p>1. Die Zuweisung soll widerrufen werden, wenn der Nutzer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat 2) über einen Zeitraum von 14 Tagen die Unterkunft nicht mehr genutzt hat 3) eine wohnungsmäßige Unterbringung aus selbst zu vertretenden Gründen verhindert 4) schwerwiegend und/oder mehrfach gegen die Satzung, die jeweilige Benutzungs- oder Hausordnung oder mündlichen und/oder schriftlichen Anweisungen der beauftragten Personen (§ 2 Abs. 4) verstoßen hat. 5) Eine Verpflichtung zur Unterbringung aus sonstigen Gründen nicht mehr gegeben ist. <p>2. Die Unterkunft ist unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Nutzung. Die Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgeführt werden. Der betroffene Nutzer ist verpflichtet, die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.</p> <p>3. Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an eine beauftragte Person (§ 2 Abs. 4).</p> <p>4. Jeder Nutzer haftet für Schäden, die schuldhaft an den Unterkünften, dessen Einrichtungen und an zum Gebrauch überlassenen Mobiliar verursacht worden sind.</p>	<p>-Keine Änderung-</p>

<p>5. Zurückgelassenes Eigentum kann binnen Monatsfrist abgeholt werden. Danach erfolgt eine kostenpflichtige Zuführung zur Verwertung. Ggf. entstehende Kosten sind vom vorherigen Besitzer zu tragen.</p>	
<p>§ 4 – Gebührenpflicht 1. Die Stadt Wülfrath erhebt für die Nutzung der Unterkünfte eine Benutzungsgebühr. 2. Gebührenpflichtig ist der Nutzer nach § 1. Gemeinsam zugewiesene Nutzer haften als Gesamtschuldner. 3. Abweichend von Nr. 2 sind Personen nach § 1 Nr. 2 nur insoweit gebührenpflichtig, wie eine Kostenerstattung aus Einkommen und/oder Vermögen nach § 7 Asylbewerberleistungsgesetz für Unterkunft und Heizung gefordert werden kann. 4. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe im Sinne des § 3 Abs. 4. Ein- und Auszugstag werden jeweils als ein gebührenpflichtiger Tag berücksichtigt. 5. Die Benutzungsgebühr ist spätestens am 3. Werktag nach Zuweisung, ansonsten monatlich im Voraus, spätestens am 5. Werktag eines Monats zu entrichten. Es gilt das Datum des Zahlungseinganges. 6. Vorübergehende und/oder nicht angezeigte Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht. 7. Besteht die Gebührenpflicht nicht für den gesamten Monat, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 berechnet.</p>	<p>-Keine Änderung-</p>
<p>§ 5 – Gebührenberechnung Für die Berechnung der Gebühr wird der Personenmaßstab angewandt. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die zum Stichtag im Bezugsjahr geltende max. Belegungszahl der Unterkünfte, unabhängig von der tatsächlichen Belegung. Umgelegt werden sämtliche mit dem Betrieb der Unterkünfte anfallenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten einschl.</p>	<p>§ 5 – Gebührenberechnung 1. Für die Berechnung der Gebühr wird der Personenmaßstab angewandt. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die zum Stichtag im Bezugsjahr geltende max. Belegungszahl der Unterkünfte, unabhängig von der tatsächlichen Belegung. Umgelegt werden sämtliche mit dem Betrieb der Unterkünfte anfallenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten einschl.</p>

<p>Verbrauchs- und Personalkosten. Erster Stichtag ist der 01.10.2016. Die Berechnung wird im 3 Jahres-Rhythmus fortgeschrieben. Nebenkostenforderungen oder -guthaben werden dem Jahr zugeschlagen, in dem sie abgerechnet werden. Noch nicht feststehende Kosten für neue Unterkünfte werden geschätzt, durch Unterbelegung entstandene Fehlbeträge des vorherigen Bezugszeitraumes hinzugerechnet.</p>	<p>Verbrauchs- und Personalkosten. Die Berechnung wird im 3 Jahres-Rhythmus fortgeschrieben. Nebenkostenforderungen oder -guthaben werden dem Jahr zugeschlagen, in dem sie abgerechnet werden. Noch nicht feststehende Kosten für neue Unterkünfte werden geschätzt, durch Unterbelegung entstandene Fehlbeträge des vorherigen Bezugszeitraumes hinzugerechnet.</p> <p>2. Abweichend von Absatz 1 werden Gebühren für den Betrieb einer Notunterkunft nicht auf alle Unterkünfte der Stadt Wülfrath errechnet, sondern nur bezogen auf die Platzzahl in der jeweiligen Notunterkunft erhoben.</p>
<p>§ 6 – Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die - Satzung der Stadt Wülfrath über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 25.07.1995 - Gebührenordnung für das Benutzen der Obdachlosenunterkünfte vom 25.10.1971 in der jeweils letzten Fassung außer Kraft.</p> <p>Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.</p>	<p>§ 6 – Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wülfrath über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Flüchtlingen/Asylbewerbern und obdachlosen Personen vom 30.05.2016 außer Kraft.</p> <p>Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.</p>